

Name der Gesellschaft:  
Belgisch=Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr.

会社名：  
ベルギー = ライン・ルール炭鉱会社

認可年月日：  
1852.03.10.

業種：  
鉱山精錬

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 5. April 1852,SS.165-174.

ファイル名：  
18520310BRGKR\_A.pdf

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 17. Düsseldorf, Montag den 5. April 1852.**

(Nr. 379.) Das Statut der Belgisch-Rheinischen Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr betr. I S. III. Nr. 3101.

Nachstehende Urkunde, wörtlich also lautend:

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Nachdem eine Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr“ mit dem Domicil zu Düsseldorf zu dem Zwecke sich gebildet hat, die Erwerbung von Kohlenbergwerken in den Bezirken der Bergämter zu Essen und Bochum, den Betrieb derselben, die Förderung und Veräußerung von Steinkohlen und deren Umwandlung in Coaks, sowie die Erwerbung und Construction alles dessen zu bewirken, was zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist: so genehmigen Wir die Bildung dieser Aktiengesellschaft nach dem Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843, jedoch nicht auf den Zeitraum von 90, sondern nur auf einen Zeitraum von fünfzig (50) Jahren, und bestätigen kraft dieses die in dem notariellen Act vom 11. Dezember 1851 enthaltenen Gesellschaftsstatuten mit der Maßgabe, daß der deutsche Text des vorerwähnten notariellen Acts der entscheidende ist, und daß die Gesellschaft in allen Punkten dem gedachten Gesetz vom 9. November 1843, sowie allen ergangenen oder noch ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Anordnungen unterworfen ist. — Diese Urkunde soll mit dem notariellen Act vom 11. Dezember 1851 für immer verbunden und mit dem letzteren durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben, Charlottenburg, den 10. März 1852.



(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

B e s t ä t i g u n g s - U r k u n d e.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift derselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 23. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
von der Heydt.

Nro. Rep. 7060. Vor mir dem unterzeichneten zu Düsseldorf wohnenden Notar Johann Franz Heinrich Lügeler in Gegenwart der am Schlusse dieser Urkunde benannten Zeugen, erschienen: 1. Der Herr Heinrich Joseph Payen-Allard Gutsbesitzer zu Saint-Josse-ten-Noode bei Brüssel wohnhaft, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter der Herren Elskamp-Geens, Kaufmann und Schiffs-Meher zu Antwerpen, Emil Franz van der Elst, Direktor der allgemeinen Gesellschaft zu Brüssel, Emil Desrousschaux, Architect zu Roubaix, Camille Payen, Maler, und Alfred Payen, Advokat, Beide zu Saint-Josse-ten-Noode bei Brüssel wohnend, zufolge vier unter Privatunterschrift ausgestellten, vom vierten, zwölften, dreizehnten und vierzehnten Juni des laufenden Jahres datirten, gehörig beglaubigten und dem vor dem fungirenden Notar am vier und zwanzigsten des nämlichen Monats errichteten Societäts-Vertrage beiliegenden Vollmachten; 2) Der Herr Victor Trief, Bergwerks-Berwalter zu Essen wohnhaft, handelnd in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Herren Johann Franz Geens, Kaufmann zu Brüssel wohnend, Joseph Chaudron, Ingenieur, in Gosselies domizillirt und zu Brüssel wohnhaft und Edmund Trief, Kaufmann zu Brüssel wohnend, laut dreier Vollmachten unter Privatunterschrift, datirt vom zehnten Juni dieses Jahres und gehörig legalisirt, welche dem vorerwähnten Societätsakte beiliegen; 3) Der Herr Heinrich Thies Ingenieur zu Essen wohnhaft, handelnd in eigenem Namen und als Mandatar: a. des Heren Egidius Franz Desmedt, Kaufmann zu Brüssel wohnhaft, vermöge einer der vorbemerkten Urkunde beigehefteten und gehörig beglaubigten Vollmacht unter Privatunterschrift vom zehnten Juni des laufenden Jahres; b. der Herren Wilhelm Eigen, Gutsbesitzer zu Schuer bei Werpen in der Bürgermeisterei Kettwig wohnend, Theodor Wagner junior Kaufmann zu Essen wohnhaft, Friedrich Buscher Holz-  
händler daselbst, Wilhelm Kemper Bohrmeister zu Schönebeck in der Bürgermeisterei Vorbeck und Georg Friedrich Wülbern Kaufmann zu Essen wohnend, laut dreier der gegenwärtigen Urchrift in beglaubigten Ausfertigungen beigehefteten notariellen Vollmachten, datirt vom dritten und achten des laufenden Monats.

Die Comparenten erklärten: durch die von dem unterzeichneten Notar am dreißigsten Dezember Achtzehnhundert neun und Vierzig, zehnten Januar und vier und zwanzigsten Juni Achtzehn hundert Ein und fünfzig aufgenommenen Urkunden sei von ihnen eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen: „Gesellschaft der Belgisch-Rheinischen Kohlenbergwerke“ errichtet; die Königliche Regierung zu Düsseldorf habe jedoch bei der Prüfung des Statuts dieser Gesellschaft verschiedene Abänderungen und Modifikationen verlangt und zur Erledigung der desfallsigen Erinnerungen wollten sie hiermit die in den vorbezogenen drei Urkunden enthaltenen Statuten gänzlich aufheben und statt derselben, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, das nachfolgende Gesellschaftsstatut feststellen:

### S t a t u t

der anonymen Belgisch-Rheinischen Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr.

#### Erstes Kapitel.

Von der Errichtung, der Benennung, dem Gegenstande und der Dauer der Gesellschaft.

Artikel Eins. Es wird hiermit unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr“ eine anonyme Gesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihr Domizil in Düsseldorf hat.

Artikel Zwei. Die Dauer dieser Gesellschaft ist auf Neunzig Jahre festgesetzt worden. Die Auflösung derselben vor Ablauf der für ihre Dauer festgesetzten Zeit soll von Rechtswegen Statt finden: 1) In den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen; 2) Wenn die Auflösung auf ausdrückliches Verlangen einer Anzahl Aktionäre, welche drei Viertel sämmtlicher Aktien repräsen-

tiren, durch die General-Versammlung beschlossen wird. In diesem letzteren Falle unterliegt aber der desfallige Beschluß nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom neunten November Achtzehn hundert drei und Bierzig der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel Drei. Die Gesellschaft hat zum Zweck: Die Erwerbung von Kohlenbergwerken, welche in dem zu den Bergämtern von Essen und Bochum gehörigen Distrikten liegen, den Betrieb dieser Bergwerke, die Förderung und Veräußerung von Steinkohlen und deren Umwandlung in Coaks, sowie die Erwerbung und Construction alles desjenigen, welches zur Erreichung des vorerwähnten Zweckes erforderlich ist.

### Z w e i t e s   K a p i t e l .

#### Von dem Grundkapital und den Aktien.

Artikel Vier. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf die Summe von Zwei Millionen Franken, ausmachend Fünfund Hundert drei und Dreißig Tausend drei Hundert drei und Dreißig Thaler zehn Groschen Preußisch Courant, repräsentirt durch zwei Tausend Aktien, Jede zu Eintausend Franken, oder Zwei Hundert sechs und Sechzig Thaler Zwanzig Groschen, festgesetzt worden. Sechs Hundert Aktien bleiben reservirt und sollen nach einem vorherigen Beschlusse der General-Versammlung mit Genehmigung des Handels-Ministeriums zur Verbesserung des Unternehmens oder zur Befreiung unvorhergesehener Bedürfnisse der Gesellschaft emittirt werden.

Artikel Fünf. Die Gesellschaft soll erst dann definitiv constituirte sein, wenn ihr Statut landesherrlich bestätigt und die Zeichnung von Zwölf hundert Aktien gehörig nachgewiesen sein wird. Sie nimmt vom Tage derjenigen Verfügung der betreffenden Königlich Regierung wodurch dieselbe die erfolgte Zeichnung von zwölf hundert Aktien, als in authentischer Form nachgewiesen, bescheinigt, ihren Anfang. Die obengenannten Componenten zeichnen hiermit Fünfhundert vier und Fünfzig Aktien, nämlich:

1. Herr Heinrich Joseph Payen-Allard:
  - a. Für sich Ein und Zwanzig Aktien;
  - b. Für Herrn Elskamp-Geens, Kaufmann und Schiffs-Rehder zu Antwerpen, Zehn Aktien;
  - c. Für Herrn Emil Franz van der Elst, Direktor der allgemeinen Gesellschaft in Brüssel, Zwanzig Aktien;
  - d. Für den Herrn Emil Desrousseaux, Architekt zu Roubaix, Zwanzig Aktien;
  - e. Für Herrn Camille Payen, Maler zu Saint-Josse-ten-Noode sechs und Zwanzig Aktien;
  - f. Für Herrn Alfred Payen, Advokat zu Saint-Josse-ten-Noode fünf und Zwanzig Aktien.
2. Die Herren Heinrich Joseph Payen-Allard, Victor Eriest und Heinrich Thies für Rechnung der Herren Heinrich Joseph Payen-Allard, Edmund Eriest, Kaufmann zu Brüssel und Egidius Franz Desmedt, Kaufmann zu Brüssel, gemeinschaftlich Zwei hundert fünfzig Aktien;
3. Der Herr Victor Eriest, Bergwerksverwalter zu Essen:
  - a. Für Herrn Johann Franz Geenz, Kaufmann zu Brüssel, Dreißig Aktien;
  - b. Für Herrn Joseph Chaudron, Ingenieur, in Gosselies domiziliert und zu Brüssel wohnend, Ein und Zwanzig Aktien;
  - c. Für den Herrn Edmund Eriest, Kaufmann zu Brüssel, Acht Aktien.
4. Der Herr Heinrich Thies, Ingenieur zu Essen:
  - a. Für sich fünf und Dreißig Aktien;
  - b. Für den Herrn Egidius Franz Desmedt, Kaufmann zu Brüssel, Neunzehn Aktien;

- c. Für den Herrn Wilhelm Eigen, Gutsbesitzer zu Schuer, drei und zwanzig Aktien;
- d. Für den Herrn Theodor Wagner jun., Kaufmann zu Essen, fünf Aktien;
- e. Für den Herrn Friedrich Buscher, Holzhändler zu Essen, fünf Aktien;
- f. Für den Herrn Wilhelm Kemper, Bohrmeister zu Schönebeck, fünf Aktien; und
- g. Für Herrn Georg Friedrich Wülbern, Kaufmann zu Essen, ein und dreißig Aktien.

Artikel Sechs. Die Aktien sind nominativ; sie werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Zwei Tausend bezeichnet und aus einem Namen-Register extrahirt, welches, sowie die Aktien, die Nummern, Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Aktionäre angeben muß.

Die Aktien werden von dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Artikel Sieben. Die Uebertragung der Aktien geschieht der Gesellschaft gegenüber durch eine desfallige Erklärung, welche in das hierzu bestimmte Register (Aktienbuch) eingetragen, von demjenigen, welcher die Aktien überträgt (Cedent) und dem Cessionar oder deren Spezialbevollmächtigten unterzeichnet und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes visirt wird.

Artikel Acht. Die Aktionäre kann kein anderer Verlust als Jener des Nominalbetrages ihrer Aktien treffen. Jede Einforderung von Zuschüssen über den Aktienbetrag hinaus ist untersagt.

Artikel Neun. Der gezeichnete Aktienbetrag soll in den durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden Terminen, welche durch die zu den Ankündigungen der Gesellschaft dienenden Blätter bekannt gemacht werden müssen, eingezahlt werden.

Die Aktienscheine werden nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages und gegen Auswechslung der Quittungen über die geleisteten Partialzahlungen ausgeliefert.

Artikel Zehn. Die Unterzeichner der Aktien, welche mit der Einzahlung in den festgesetzten Terminen zurückbleiben, sollen zu zwei verschiedenen Malen durch die zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blätter zur Zahlung aufgefordert werden; bleiben dieselben aber länger, als einen Monat nach der letzten Aufforderung im Rückstande, so können sie entweder gerichtlich zur Zahlung angehalten oder durch den Verwaltungsrath aller Rechte, welche aus der Subscription, oder aus den schon geleisteten Zahlungen resultiren, verlustig erklärt werden.

Die eingezahlten Beträge gehören alsdann von Rechtswegen der Gesellschaft, welche in diesem Falle nach Belieben über die in Rede stehenden Aktien verfügen kann

Jedenfalls sind die betreffenden Aktionäre verpflichtet, von dem für die Einzahlung bestimmten Tage, an fünf Prozent Verzugszinsen zu entrichten.

Artikel Elf. Die Aktien sind untheilbar und die Gesellschaft erkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer an.

Mehrere Erben oder Rechtsnachfolger eines Aktionärs sind nicht befugt, so lange sie eine Aktie gemeinschaftlich besitzen, ihre Rechte einzeln und getrennt geltend zu machen, sondern sie können dieselben nur zusammen und nur durch eine Person ausüben lassen.

### D r i t t e s   K a p i t e l .

Von der Bilanz, den Zinsen und den Dividenden.

Artikel Zwölf. Der Verwaltungsrath ist verbunden, die zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher zu führen, und in den ersten drei Monaten jeden Geschäftsjahres eine Bilanz über das Societäts-Vermögen anzufertigen, welche der königlichen Regierung zu Düsseldorf mitgetheilt werden muß.

Artikel Dreizehn. Die Gesellschaft macht jährlich am dreißigsten Juni ihren Rechnungs-Abschluß.

Der Verwaltungsrath muß die Bilanz vor dem ersten August eines jeden Jahres den

Commissarien zur Prüfung vorlegen, welche dieselbe wenigstens zehn Tage vor der jährlichen General-Versammlung untersuchen und wenn Nichts dabei zu erinnern ist, genehmigen.

Artikel Bierzehn. Der Rechnungsabschluß der Gesellschaft mit allen dazu gehörigen Belegen, soll während zehn Tage vor der jährlichen General-Versammlung am Sitze der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt werden.

Artikel Fünfzehn. Der nach Abzug der Betriebskosten bleibende Ueberschuß des jährlichen Ertrages bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft. Unter Betriebskosten sind aber nicht diejenigen Kosten zu verstehen, welche durch Beschluß der General-Versammlung zur Erwerbung von Concessionen oder zu den das Unternehmen vorbereitenden Arbeiten verwendet werden. Diese Auslagen werden entweder aus dem Grundkapital, oder durch die Emission der Aktien, oder aber aus dem Reservefonds bestritten.

Artikel Sechzehn. Es sollen jährlich von dem Reinertrage der Gesellschaft vorweggenommen werden: 1) Sieben Prozent für Verwaltungskosten; 2) Zehn Prozent Behufs Bildung eines zur Bestreitung unvorhergesehener Bedürfnisse bestimmten Reservefonds. Diese Vorwegnahme soll jedoch so lange, als der Reservefonds die Summe von Zweimal Hundert Tausend Franken, ausmachend Drei und Fünfzig Tausend Drei Hundert Drei und Dreißig und ein Drittel Thaler Preussisch Courant, erreicht, aufhören. Der Ueberschuß bildet die Dividende und wird verhältnißmäßig unter sämtliche Aktionäre vertheilt.

Die Dividenden werden jährlich vom ersten Dienstage des Monats September ab, an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder bei den durch den Verwaltungsrath bezeichneten Banquiers ausbezahlt.

Artikel Siebenzehn. Die nicht eingeforderten Dividenden verjähren zum Vortheil der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet wo sie zahlbar waren.

#### Viertes Kapitel.

##### Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Artikel Achtzehn. Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrath administrirt, welcher aus fünf Mitgliedern besteht, wovon Einer Vorsitzender ist, und durch einen geschäftsführenden Direktor. Ihre Geschäftsführung wird durch fünf Commissarien beaufsichtigt.

Artikel Neunzehn. Die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Commissarien werden durch die Generalversammlung der Aktionäre ernannt.

Der Verwaltungsrath ernannt den geschäftsführenden Direktor. Jährlich scheidet Einer der fünf Administratoren aus. Das Mandat der Commissarien dauert Ein Jahr.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Commissarien sind wieder wählbar.

Die zuerst ernannten Verwalter bleiben ausnahmsweise während fünf Jahre, nämlich bis zur Zeit der gewöhnlichen General-Versammlung vom Jahre Achtzehn hundert sechs und fünfzig, in Funktion; später wird die Reihenfolge des Austritts durch das Loos bestimmt. Jeder Verwalter oder Commissar, welcher zur Vertretung eines entlassenen oder freiwillig ausgeschiedenen Mitgliedes ernannt wird, bleibt bis zum Ablauf der für dessen Amtsdauer bestimmten Zeit in Funktion. — Die Wahl wird durch eine notarielle Urkunde constatirt, welche den Mitgliedern des Verwaltungsraths zu ihrer Legitimation und Vollmacht dient.

Die Namen der Administratoren, der Commissarien und des geschäftsführenden Direktors sollen durch die öffentlichen Blätter, welche zu den Ankündigungen der Gesellschaft bestimmt sind, bekannt gemacht werden.

Artikel Zwanzig. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von wenigstens Zwanzig Aktien, und Jeder Commissar Eigenthümer von Zehn Aktien sein. Diese während

der Dauer der Funktionen jener Beamten unveräußerlichen und schuldenfreien Aktien werden bei der Societäts-Kasse deponirt; bei der Installation der Administratoren und Commissarien wird über die Deposition jener Aktien ein Protokoll aufgenommen und die Rückgabe derselben erfolgt bei der Erlöschung des Mandats binnen zehn Tagen nach erfolgter Genehmigung der Geschäftsführung.

Artikel Ein und Zwanzig. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind persönlich für die von ihnen Namens der Gesellschaft besorgten Geschäfte und eingegangenen Verbindlichkeiten einem Dritten gegenüber nur dann verantwortlich, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom neunten November Achtzehn hundert drei und Bierzig zuwiderhandeln.

#### Vom Verwaltungsrathe.

Artikel Zwei und Zwanzig. Der Verwaltungsrath ernennt seinen Vorsitzenden. Er versammelt sich monatlich regelmäßig an demjenigen Tage und zu derjenigen Stunde, welche das von der General-Versammlung genehmigte Geschäfts-Reglement bestimmt, oder außergewöhnlich auf eine Zusammenberufung Seitens des delegirten Verwalters.

Ueber die Beschlüsse wird in der Sitzung ein Protokoll aufgenommen, welches die anwesenden Mitglieder auf der Urschrift unterzeichnen.

Der Verwaltungsrath kann nur dann einen gültigen Beschluß fassen, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle einer Stimmengleichheit wird der Antrag bis zur folgenden Zusammenkunft des Verwaltungsraths ausgesetzt und wenn dann wieder Stimmengleichheit eintritt, so hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme; wird jedoch einstimmig die Dringlichkeit des Gegenstandes anerkannt, so soll eine Vertagung nicht stattfinden und der Vorsitzende bei der ersten Berathung die entscheidende Stimme haben.

Artikel Drei und Zwanzig. Der Verwaltungsrath beschließt und berichtet über alle ihm durch den geschäftsführenden Direktor überwiesenen Gegenstände, insbesondere auch über Alles, was in die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft einschlägt.

Er ernennt und entläßt sämtliche Angestellten und Agenten der Gesellschaft, bestimmt deren Dienstverrichtungen und Befoldungen, erläßt auch die erforderlichen Instructionen.

Die Genehmigung der General-Versammlung ist erforderlich, wenn es sich handelt von der Erwerbung und Veräußerung von Kohlenbergwerks-Concessionen, Errichtung neuer Etablissements oder Ernennung von Angestellten auf länger als fünf Jahre oder mit einem Jahrgelalte über Sechstausend Franken oder Sechszehnhundert Thaler Preussisch-Courant.

Der Verwaltungsrath delegirt Einen aus seiner Mitte, um besonders die wöchentliche Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft zu controliren und Namens des Verwaltungsraths die Correspondenz zu führen.

Artikel Vier und Zwanzig. Dem Verwaltungsrathe wird für seine Geschäftsführung folgende Vergütung zugebilligt:

a. Drei Prozent dem delegirten Administrator;

b. Ein Prozent einem Jeden der andern Mitglieder des Verwaltungsraths.

Die General-Versammlung bestimmt jährlich das Minimum dieser Vergütung.

Artikel Fünf und Zwanzig. Der Vorsitzende präsidiert in den Versammlungen des Verwaltungsraths und in den General-Versammlungen.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den nach der Dienstzeit ältesten anwesenden Administrator und bei gleichem Dienstalter unter den Verwaltern, durch das älteste Mitglied vertreten.

**Artikel Sechs und Zwanzig.** Der delegirte Administrator soll oft die Etablissements, die Arbeiten und die Bücher der Gesellschaft nachsehen. Er muß dem Verwaltungsrathe monatlich über seine Inspection Bericht erstatten und die ihm dienlich scheinenden Vorschläge machen. Jeder Administrator ist auch befugt, diese Inspection, so oft er es für nöthig hält, vorzunehmen.

**Artikel Sieben und Zwanzig.** Der geschäftsführende Direktor hat die Beschlüsse des Verwaltungsrathes auszuführen, demselben von allen Geschäften Rechenschaft abzulegen und alle Vorschläge zu machen, welche das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Er hat die Leitung der industriellen und commerciellen Operationen, sowie die Aufsicht über sämmtliche Betriebs- oder sonstige Arbeiten, ebenso auch über die durch den Verwaltungsrath genehmigten Verkäufe und Ankäufe.

**Artikel Acht und Zwanzig.** Alle Akte, wodurch die Gesellschaft Verbindlichkeiten einget, außer denjenigen, welche zur bloßen Verwaltung gehören, müssen von dem geschäftsführenden Direktor und von einem Administrator unterzeichnet werden. Dergleichen Akten wird eine Abschrift oder ein Auszug des die Autorisation enthaltenden Beschlusses des Verwaltungsrathes beigelegt.

**Artikel Neun und Zwanzig.** Alle Klagen und anderen gerichtlichen Handlungen, sie mögen die Gesellschaft als Klägerin oder als Beklagte betreffen, werden Namens des Verwaltungsrathes auf Anstehen der Gesellschaft und auf Betreiben des geschäftsführenden Direktors geführt und vorgenommen.

**Artikel Dreißig.** Im Falle des Absterbens, des Austritts oder jeder anderen Verhinderung eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes soll dessen Stelle durch den Verwaltungsrath provisorisch besetzt werden.

#### Von dem Beaufsichtigungs-Comite.

**Artikel Ein und Dreißig.** Das Beaufsichtigungs-Comite besteht aus fünf Commissarien; sein Beruf ist besonders die genaue Beobachtung des Gesellschafts-Statuts zu überwachen, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen und zu genehmigen. Dasselbe kann zur Ausübung dieses Rechtes eines oder mehrere seiner Mitglieder delegiren und muß der Generalversammlung jährlich über die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufsicht Bericht erstatten.

**Artikel Zwei und Dreißig.** Die Commissarien versammeln sich regelmäßig an den Tagen, welche das durch die General-Versammlung genehmigte Geschäfts-Reglement bestimmt, oder außergewöhnlich auf Zusammenberufung des Verwaltungsrathes.

Die Beschlüsse erfolgen nach einer Majorität von wenigstens drei Stimmen; die Sitzungs-Protokolle werden in derselben Art, wie jene des Verwaltungsrathes aufgenommen.

Die Commissarien erhalten als eine Entschädigung für Déplacements-Kosten, Präsenz-scheine, deren Werth die Generalversammlung jährlich festsetzen wird.

**Artikel Drei und Dreißig.** Das Beaufsichtigungs-Comite kann über alle Fragen von erheblichem Interesse für die Gesellschaft von dem Verwaltungsrathe in Berathung gezogen werden.

**Artikel Vier und Dreißig.** Bei dem Absterben, dem Austritte oder jeder anderen Verhinderung eines der Commissarien soll dessen Stelle durch das Beaufsichtigungs-Comite provisorisch besetzt werden.

### Fünftes Kapitel.

#### Von der General-Versammlung.

**Artikel Fünf und Dreißig.** Die Generalversammlung der Aktionäre repräsentirt das Gesamtinteresse der Gesellschaft; ihre Beschlüsse sind selbst für diejenigen Aktionäre, welche an derselben nicht Theil genommen haben, verbindlich.



Um in der Generalversammlung eine beschlußfähige Stimme zu haben, muß man Eigenthümer von wenigstens fünf Aktien sein.

Jeder Aktionär kann sich in dieser Versammlung durch einen anderen mit gehörig beglaubigter Vollmacht versehenen Aktionär vertreten lassen.

Jeder Aktionär hat so viele Stimmen, als er je fünf Aktien besitzt; er kann jedoch immer nur in seiner Person höchstens zwanzig Stimmen vereinigen, wie groß auch die Anzahl der ihm zugehörigen Aktien sein mag.

Ein Bevollmächtigter kann in dieser Eigenschaft auch nie mehr, als zwanzig Stimmen vertreten.

Wenn ein Aktionär gleichzeitig Mandatar ist, so werden seine eigenen Stimmen und jene seines Mandanten getrennt gezählt.

Die Aktionäre werden auf die bloße Vorzeigung ihrer Aktienscheine zur Generalversammlung zugelassen.

Sie haben auch die Befugniß, dieselben gegen Empfangschein an dem Sitze der Gesellschaft oder in den durch den Verwaltungsrath bezeichneten Bureaux zu deponiren.

Die Generalversammlung kann außerordentlicher Weise, sei es freiwillig, oder auf den Antrag des Beaufsichtigungs-Comité's oder auf den Antrag einer Anzahl Aktionäre, welche wenigstens die Hälfte der sämtlichen Aktien besitzen, durch den Verwaltungsrath zusammenberufen werden.

Artikel Sechs und Dreißig. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Sobald die Sitzung eröffnet ist, wird das Bureau durch die Ernennung zweier Scrutatoren vervollständigt.

Der geschäftsführende Direktor oder ein anderer Agent der Gesellschaft versteht die Funktionen des Sekretärs.

Artikel Sieben und Dreißig. Die Generalversammlung entscheidet über alle Gegenstände nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der durch das Statut bestimmten besonderen Fällen.

Die außerordentlicher Weise zusammenberufene Generalversammlung kann keinen gültigen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Aktien dabei repräsentirt ist.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Bedingung muß eine neue Generalversammlung convocirt werden, und diese kann dann nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen.

Die jährliche Generalversammlung nimmt den Bericht des Verwaltungsraths über die Operationen und die Vermögenslage der Gesellschaft, sowie Jenen des Beaufsichtigungs-Comité über die Prüfung der Rechnungen und Bilanz entgegen.

Die Genehmigung dieser Abrechnungen durch die Generalversammlung dient als förmliche Décharge für den Verwaltungsrath und die Commissarien.

Die Vorschläge, welche das Beaufsichtigungs-Comité oder die Aktionäre der Generalversammlung machen, müssen wenigstens zehn Tage vor der Versammlung auf dem Bureau des Verwaltungsraths niedergelegt werden.

Artikel Acht und Dreißig. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, sowie Jene des Verwaltungsraths, welche den Tag des Zusammentritts der Generalversammlungen bestimmen, müssen zu zwei verschiedenen Malen und zum ersten Male wenigstens zwanzig Tage vorher in die Kölnische Zeitung und den Moniteur von Belgien eingerickt werden. — Nach Bedarf wird die Generalversammlung die übrigen öffentlichen Blätter, worin diese Insertion rücksichtlich des Domizils der Aktionäre nöthig erscheinen möchte, bezeichnen.

Wenn Eines dieser vorbezeichneten Blätter eingeht, so wird der Verwaltungsrath vorbehalten, die Genehmigung der königlichen Handelsministeriums bestimmen, in welches andere öffentliche Blatt die Bekanntmachungen eingerückt werden sollen.

### S e c h s t e s K a p i t e l .

#### Von der Liquidation der Gesellschaft.

Artikel Neun und Dreißig. Bei der Auflösung der Gesellschaft aus einem der in diesem Statut angegebenen Gründe ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sofort die General-Versammlung der Aktionäre zu berufen und ihr den Stand sowie die Inventarien der Gesellschaft vorzulegen, nachdem solche vorher den in Funktion befindlichen Commissarien zugestellt und die durch das Gesetz vom neunten November Achzehnhundert drei und Vierzig vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind.

Die Generalversammlung ernennt in ihrer Sitzung drei Liquidationscommissarien.

Diese Liquidationscommission tritt an die Stelle des Verwaltungsraths und hat unbeschränkte Vollmacht, so bald als möglich im Interesse der Gesellschaft sämtliche Mobil- und Immobil-gegenstände, welche das Gesellschaftsvermögen bilden, zu realisiren.

Sie vertheilt hierauf den Ueberschuß des Aktienvermögens nach Abzug aller Schulden und Lasten der Gesellschaft verhältnißmäßig unter sämtliche Aktionäre.

### S i e b e n t e s K a p i t e l .

#### Allgemeine Bestimmung.

Artikel Vierzig. Jede unter den Aktionären und hinsichtlich der vorgedachten Societät entstehende Streitigkeit soll nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs durch Schiedsrichter entschieden werden.

Artikel Ein und Vierzig. Die Aktionäre müssen zur Vollziehung dieses Statuts an irgend einem Orte des Sitzes der Gesellschaft Domizil wählen, wo die auf das gegenwärtige Statut bezüglichen Zustellungen, Klagen und Verfolgungen geschehen könnten.

Beim Mangel einer solchen Domizil-Erwählung geschieht jede Zustellung, selbst die eines Definitiv-Erkenntnisses, gültig auf der Kanzlei des Handelsgerichts zu Düsseldorf.

Artikel Zwei und Vierzig. Alle Modifikationen dieses Statuts sollen durch die Generalversammlung der Aktionäre erfolgen; drei Viertel der Aktien müssen dabei repräsentirt sein.

Die vorgeschlagenen Abänderungen sollen nur dann zugelassen werden, wenn zwei Drittel der Stimmen derjenigen Aktionäre, welche der Versammlung beizuhören, sich dafür erklären; sie werden alsdann der Staatsregierung zur Genehmigung vorgelegt.

#### Z u s ä t z l i c h e r A r t i k e l .

Die provisorische Verwaltung der Gesellschaft wird den nachstehenden Personen übertragen:

#### A l s A d m i n i s t r a t o r e n :

Den Herrn Emil Franz van der Elst, Direktor der allgemeinen Gesellschaft zu Brüssel; Johann Franz Geens, Kaufmann zu Brüssel; Joseph Chaudron Ingenieur zu Brüssel.

#### A l s C o m m i s s a r i e n :

Den Herren Elstamp-Geens, Kaufmann und Schiffs-Reeder zu Antwerpen; Heinrich Thies, Ingenieur zu Essen und Emil Desrousseaux, Architect zu Roubaix in Frankreich.

Die erste Generalversammlung wird dem Artikel Neunzehn dieses Statuts gemäß den Verwaltungsrath und das Beaufsichtigungs-Comité ernennen.

Dem Herrn Heinrich Thies, Ingenieur zu Essen, wird hiermit unbeschränkte Vollmacht ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts sogleich nachzusuchen; auch alle Abänderungen und Zusätze, welche die Staatsregierung verlangen wird, anzunehmen und zu bewilligen.

Gegenwärtige Urkunde wurde aufgenommen und auf Verlangen des Herrn Carl Heinrich Joseph Payen-Allard, welcher der deutschen Sprache nicht kundig ist, in deutscher und französischer Sprache abgefaßt zu Düsseldorf in der Amtsstube des unterzeichneten Notars am elften Dezember Achtzehnhundert Ein und fünfzig, in Gegenwart der hierzu ersuchten Zeugen, namentlich: Herrn Eduard Schleger, Gastwirth zu Pempelfort bei Düsseldorf und Herrn Anton Hamakers, Kaufmann zu Düsseldorf wohnend, welche ebenso, wie der fungirende Notar die französische Sprache verstehen.

Nach geschiederer Vorlesung in deutscher und französischer Sprache, haben die sämtlichen Compargenten, die beiden Zeugen und der fungirende Notar, welchem die Compargenten und Zeugen nach gesetzlicher Vorschrift bekannt sind, unterzeichnet.

(gez.) Payen-Allard, H. Thies, B. Triest, E. Schleger, A. Hamakers,  
F. H. Lüzeler, Notar.

Der vorstehenden Urschrift ist ein Stempel von Einem Thaler cassirt beigefügt worden.

Düsseldorf, den elften Dezember achtzehnhundert Ein und fünfzig.

(gez.) F. H. Lüzeler.

Nr. 380. Die Verhütung von Dampfkessel-Explosionen betr. I. S. III. Nr. 3063.

Die sich häufenden Fälle des Zerspringens von Dampfkesseln und die Erfahrung, daß die deshalb eingeleiteten Untersuchungen über den Anlaß der Explosion kein genügendes Licht verbreiten, haben mich veranlaßt, die königliche technische Deputation für Gewerbe zum Gutachten darüber aufzufordern, auf welche Momente eine derartige Untersuchung vorzugsweise zu richten sei, um wo möglich die sichere Beurtheilung des einzelnen Falles vorzubereiten und einen Anhalt für die zu treffenden Anordnungen auf diesem noch so wenig erhellten Gebiete zu gewinnen. Die königliche technische Deputation für Gewerbe hat hierauf die im Auszuge anliegende gutachtliche Aeußerung abgegeben, welche ich der königlichen Regierung zur sorgfältigen Beachtung für jeden Fall einer Dampfkessel-Explosion mittheile. Findet in einem solchen Falle wegen des dabei eingetretenen Verlustes eines Menschenlebens oder aus anderen Gründen eine gerichtliche Untersuchung ohne Aufschub statt, so werden die im polizeilichen und technischen Interesse vorzunehmenden Ermittlungen sich füglich mit den gerichtlichen Verhandlungen verbinden lassen. Jedenfalls wird aber für die sofortige Besichtigung der Betriebsstätte und für die Erledigung der in der Anlage gedachten Ermittlungen zu sorgen sein, bevor irgend welche Aenderungen an dem Drie der Explosion, der Lage der Trümmer, namentlich der zerstörten und nicht zerstörten Maschinentheile u. s. w. vorgenommen werden. Die erste Sorge der Localpolizeibehörden wird daher auf die Erhaltung dieses Zustandes zu richten sein, bis Seitens des Untersuchungsrichters der Augenschein eingenommen ist, oder, wenn dieser keinen Anlaß findet, einzuschreiten, bis der Thatbestand polizeilich festgestellt sein wird.

Ueber jeden Fall der Explosion eines Dampfkessels, es mögen dabei Menschen umgekommen sein oder nicht, ist mir sofort eine vorläufige Anzeig und nach beendigter Untersuchung ein vollständiger Bericht unter Einreichung der Acten und Zeichnungen, auch der unter Nr. 1. der Anlage erwähnten Verhandlungen zu erstatten.

Berlin den 19. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
von der Heydt.